PLUTUS

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht vom Buchhandel, von der Post und direkt vom Verlage | Berlin, den 19. Mai 1920. | In Groß-Deutschland: für 16.— M. vierteljährlich, M. 60.— für das Jahr. Ins Ausland: für 60.— u. 200.— M.

Reichswirtschaftsrat.

Das Gesetz über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist endlich geboren und veröffentlicht worden, und wenn alles gut geht, so wird wahrscheinlich Ende Juni seine erste Sitzung stattfinden. Der Zusammentritt dieser Körperschaft wird von ganz verschiedenartigen Hoffnungen begleitet werden. Die einen geben sich des Glaubens hin, es wird auch mit diesem „Rat" nicht anders werden als mit jenem Volkswirtschaftsrat, den Bismarck anfangs der achtziger Jahre ins Leben rief, und der nur vereinzelt während dreier Jahren zusammentrat, um dann zu entschlummern. Die anderen hoffen, daß sich aus dem Wirtschaftsrat mehr oder weniger schnell eine „Kammer der Arbeit" bilden wird, als gleichberechtigtes und in manchem Betracht sogar bevorrechtigtes Parlament gegenüber der nach demokratischen Gesichtspunkten zusammengesetzten Volkskammer. Gewißheit darüber, welchen von diesen beiden Wegen die Entwicklung gehen wird, kann heute niemand geben. Aber sicher ist, daß nur einer dieser beiden Wege möglich ist! Der Wirtschaftsrat wird entweder wieder verschwinden, oder er wird sich die Rangstellung eines Vollparlamentes erwerben. Nur müssen diejenigen, die den Wirtschaftsrat am liebsten wieder in die Vergessenheit untertauchen sehen möchten, sich ganz klar darüber sein, daß sie diese Erfüllung viel teurer als mit dem Bestehen und der Fortentwicklung des Wirtschaftsrates erkaufen müssen. Denn es ist nicht möglich, daß im modernen politischen Leben ein wirtschaftspolitisches Vakuum bleiben kann. An die Stelle des Wirtschaftsrates wird dann das reine Rätesystem treten, das dann überhaupt jeglichen nur politischen Parlamentarismus über den Haufen fegt.

Noch eins ist aber weiter schon heute auf das bestimmteste vorauszusagen: Wenn die Existenz des Wirtschaftsrates gesichert bleibt, so wird er nicht die Stellung beibehalten können, die die Reichsverfassung ihm zuschreibt. Denn es ist eine innere Unmöglichkeit, daß eine ständige Versammlung, die, wenn sie richtig zusammengesetzt wird, die hervorragendsten wirtschaftlichen Fachmänner des Landes umfassen soll, sich lediglich darauf beschränkt, sachverständige Gutachten abzugeben, und es sich gefallen lassen soll, daß Nichtfachmänner schließlich als oberste Instanz über ihren Kopf hinweg, ja sogar gegen ihren Rat, die Wirtschaftsmaterie gesetzlich gestalten. Allein schon durch das Schwergewicht des Ansehens seiner Mitglieder wird der Reichswirtschaftsrat in Uebereinstimmung oder sogar gegen das Parlament sich seine besondere Stellung erobern. Der Bismarcksche Volkswirtschaftsrat war ein guter Einfall, der aber doch als Fremdkörper im Organismus der damaligen politischen Staatsmaschine stand. Freilich hätte vielleicht die Weiterführung der seiner Schaffung zugrunde liegenden Idee bei einiger Konsequenz und Beharrlichkeit, namentlich infolge der großen Macht Bismarcks, eine Umgestaltung des politischen Organismus zur Folge haben können. Aber da nichts Derartiges geschah, war es schließlich nur natürlich, daß dieses Luxusorgan abstarb und zunächst auch von niemand vermißt wurde. Der Reichswirtschaftsrat ist wohl, seiner äußeren Gestaltung nach, aber nicht mehr seiner Idee nach ein Einfall. Seine Idee entspringt vielmehr einem Bedürfnis der Zeit. Die äußere

Form, die er bekommen hat, entstammt auf Grund solchen Bedürfnisses einem Kompromiß zwischen denen, die das politische Rätesystem wollten, denen, die die Kammer der Arbeit als gleichberechtigtes Parlament wünschten, und denen, die dem Rätegedanken überhaupt abhold waren, schließlich ihn aber in irgendeiner Weise wenigstens für die wirtschaftliche Beratschlagung berücksichtigen zu müssen glauben. So entstand ein Fragement, ein Kind der Sabotage. Aber selbst dieses kann nicht die ihm zugrunde liegende Idee vergessen machen: die Einfügung der Organisation der Arbeit in die politischen Faktoren. Tiefer geschürft: Die Anerkennung der sozialistischen Auffassung, daß die Politik nur ein Ueberbau über der Wirtschaft und die Staatsorganisation nichts anderes ist als die Organisation der jeweiligen Formen gesellschaftlichen Zusammenarbeitens.

Die politische Konsequenz dieser Idee ist zum mindesten die Ergänzung wenn nicht die Ersetzung des rein politisch-demokratischen Parlamentarismus durch ein arbeitsdemokratisches Parlament. Diese Grundidee ist nicht mehr aus der Welt zu schaffen, und infolgedessen kann auch nicht die dafür errichtete Organisation einfach wieder beiseite gelegt werden. Besteht sie einmal, so wird sie sich nach eigenen Gesetzen und nach der Richtung, die diese Gesetze ihr vorschreiben, weiterentwickeln.

Erfolgt eine solche Weiterentwicklung, so ist selbst nach den Anfängen, die in der Reichsverfassung gegeben sind, dem Reichswirtschaftsrat schon eine viel größere direkte Macht gewährleistet, als sie jetzt das rein politische Parlament ausübt. Denn ganz ähnlich der englischen Parlamentsverfassung sieht auch die Verfassung für den Reichswirtschaftsrat neben dem Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung weitgehende Verwaltungsbefugnisse vor. So gilt z. B. der Reichswirtschaftsrat schon jetzt als oberste Instanz für alle Streitigkeiten, die sich aus den Fragen der Arbeiter- und Betriebsräte ergeben, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß er auch, ohne Erweiterung seiner ihm von der Verfassung gegebenen Rechte — zu dem Recht der Sachverständigenvernehmungen und der Enqueteveranstaltung und Uebertragung — auch das Aufsichtsrecht über die industrielle und kommerzielle Organisation des Landes bekommen wird. Wenn sich aus Rivalitätsgründen heute noch das Parlament die Aufsichtsführung über die ererbten Kriegsgesellschaften und über die Selbstverwaltungskörper der Industrie vorbehalten hat, so belastete es sich damit mit einer Aufgabe, die es nach seiner ganzen Zusammensetzung gar nicht erfüllen kann, und es wird die Zeit bald kommen, wo die nichtsachverständigen Parlamentarier froh sein werden, wenn ihnen die Sachverständigen des Wirtschaftsrates die schwere und verantwortungsvolle Bürde abnehmen wollen. Hat dann später einmal der Wirtschaftsrat sich das Recht der Mitgesetzgebung erkämpft, und hat er namentlich die Mitkontrolle des Budgets errungen, so wird er dann faktisch durch Gesetzgebung und Verwaltung oberste Instanz der deutschen Wirtschaft sein, der auch faktisch, wenn selbst nicht juristisch, die wirtschaftlichen Fachminister verantwortlich sein werden. Heute ist für alle Gebiete des Staatswesens diese Macht der Form nach beim politischen Parlament vereinigt. Aber doch eben nur der Form nach. Denn das die Gesetze schaffende Parlament bestimmt zwar die Minister und die Minister stehen an der Spitze der Verwaltung. Aber sie verwalten durch Beamte, die sie gerade in wirtschaftlichen Dingen nicht kontrollieren können, sondern auf deren Routine und Sachverständnis sie angewiesen sind. Der Wirtschaftsrat aber soll sich selbst verwalten, denn er verkörpert in sich das höchste Maß von wirtschaftlicher Sachverständnis, und er soll, wenn die Wirtschaft richtig aufgebaut ist, durch Selbstverwaltungskörper die Verwaltung führen lassen, in dessen Gefüge der Beamte nur das ausführende, nicht aber das beratende Organ ist.

Freilich gehört dazu eben ein richtiger Aufbau der Wirtschaft. Daß die Väter der Verfassungsparagraphen, die den Kreis der Pflichten und Rechte des Wirtschaftsrates umschreiben, die ihm zugrunde liegende Idee gar nicht richtig erfaßt haben, ergibt sich nicht nur aus der Beschränkung der Stellung des Reichswirtschaftsrates, sondern auch daraus, daß sie ihn gewissermaßen als Dame ohne Unterleib geschaffen haben. Denn ein Reichswirtschaftsrat, der einfach in die Luft hinein projiziert ist, kann vielleicht im besten Fall ein paar gute Pläne produzieren und ein paar gehaltvolle Reden zutage fördern, er läuft aber Gefahr, eine Schwatzbude zu werden, aus denen die vernünftigen Elemente sich bald wieder davonstehlen werden. Ein Wirtschaftsrat, der von Wirkung sein soll, ist nur zu denken als die Krönung eines Aufbaues der Gesamtwirtschaft, als der oberste Selbstverwaltungskörper, der über anderen Selbstverwaltungskörpern steht, in denen die gesamten Einzelzweige der deutschen Wirtschaft organisiert und zusammengefaßt sind.

Es soll hier heute gar nicht untersucht werden, ob unter diesem Gesichtspunkt die Art der Zusammensetzung des Wirtschaftsrates, die jetzt vorgesehen ist, beibehalten werden kann. Ob sie nicht vielmehr erheblich enger dem Rätegedanken angenähert werden muß. Aber auf alle Fälle ist eine gesunde Realisierung der Wirtschaftsratsidee nur in der Form eines höchsten Rates als letzten Gliedes des Gesamtaufbaus der deutschen Wirtschaft denkbar.

Mit einem solchen Gesamtaufbau ist vorläufig kaum noch ein Anfang gemacht. Denn die Zusammenfassung in Selbstverwaltungskörper, von denen die ganze deutsche Wirtschaft erfaßt werden muß, ist vorläufig nur in einzelnen Gewerbezweigen durchgeführt, und diese bereits bestehenden Selbstverwaltungskörper arbeiten so schlecht und geben so viel Anlaß zur Kritik, daß sie eher geeignet sind, die ganze Idee zu diskreditieren, als sie zu fördern. Ein typisches Beispiel dafür bietet die organisierte Kohlenwirtschaft. In der letzten Sitzung des Kohlenrates ist es zu recht stürmischen Klagen über die Höhe der Kohlenpreise gekommen, und die Regierung hat selbst erklären müssen, daß sie zwar die Kohlenpreise für ungerechtfertigt hoch halte, daß sie ihnen aber nicht widersprochen habe, weil sie von allen Sachverständigen empfohlen seien und die Regierung viel zu langer Zeit zur Prüfung bedurft hätte. Daß diese Preise zu hoch sind, unterliegt keinem Zweifel. Es ist genau dasselbe, wie in der organisierten Kaliwirtschaft, wo die Sachverständigen aus Gründen der Selbstkostendeckung die Erhöhung der Preise verlangten und wo sich nachher herausstellte, daß die Kaliwerke in Wirklichkeit ihre Dividenden vervielfachen konnten. Es beweist das nur, daß einem ungerechtfertigten Preiswucher dadurch allein kein Riegel vorgeschoben wird, daß den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht gewährt wird. Denn es ist eine ganz alte Erfahrung, daß die Arbeiter einer Einzelbranche, wenn sie an Lohnerhöhungen beteiligt werden, jeder Preiserhöhung zustimmen. Es ist ja möglich, daß nach dieser Richtung hin eine kleine Besserung durch die jetzt vorgeschlagene Abänderung des Kohlenwirtschaftsgesetzes erzielt wird, die eine Reihe wichtiger Befugnisse für die Preisbestimmung und die Produktionsregelung von dem engeren Kohlenverband auf den Kohlenrat überträgt. Möglich, weil hier die Kohlenverbraucher ihre Beschwerden öffentlich vortragen können und weil durch die öffentliche Beschlußfassung doch gewisse Hemmnisse eingeschaltet werden. Aber in der Grundlage wird eine Besserung nicht zu erzielen sein, und vor allem wird auch nach der Richtung hin kaum eine Aenderung entstehen, daß sich automatisch die alten bürokratischen Verwaltungsformen auf die Selbstverwaltungskörper übertragen, was sich namentlich deutlich bei den Außenhandelsstellen zeigt.

Wie die Umformung der Selbstverwaltungskörper aussehen müßte, soll ausführlich ein anderes Mal dargestellt werden. Heute will ich nur darauf hinweisen, daß der einzelne Selbstverwaltungskörper keinerlei Bürgschaften für die Wahrung der Interessen der Gesamtwirtschaft zu bieten vermag. Die können eben nur dann gegeben werden, wenn in einem zusammenfassenden Reichswirtschaftsrat die oberste Verwaltungsmacht und die höchste Kontroll- und Rekursinstanz vereinigt werden. Denn hier sitzen eben die Sachverständigen aller Wirtschaftszweige vereinigt. Aus deren Votum wird sich schließlich selbst dann eine das Gemeinwohl berücksichtigende Diagonale ergeben, wenn — was zu erwarten ist — jeder Gewerbezweig bei seiner Abstimmung sich zumeist von seinen eigenen Interessen leiten läßt. Nur im Reichswirtschaftsrat und seinen Ausschüssen wird sich aber vor allem die Möglichkeit finden, Anträge und Beschlüsse der einzelnen Industriezweige schnell und sachverständig zu überprüfen. Denn der wirtschaftlich überhaupt Sachverständige wird jeden wirtschaftlichen Spezialsachverständigen schnell verstehen und eventuell auch widerlegen können. Irtümer werden auch hier nicht ausbleiben, aber wenn sich hinterher herausstellt daß trotz aller Sorgfalt bei den Preisprüfungen doch Ueberdurchschnittsgewinne erzielt wurden, so kann allein der Reichswirtschaftsrat durch schnelle Aenderung der Preise oder durch die Auferlegung von Abgaben die Gemeinschaft wieder entschädigen.

Von diesem Standpunkt ergibt sich von selbst die Notwendigkeit einer Verbindung der Steuerpolitik mit den Selbstverwaltungkörpern der Wirtschaft und die Notwendigkeit der Verbindung der politischen Aufgaben des Reichswirtschaftsrats mit der Aufgabe der steuerpolitischen Betreuung der Volksgemeinschaft.

Der Rechtsschutz der Valutaschuldner.

Von Dr. Hans Fritz Abraham
Rechtsanwalt am Kammergericht.

Zwei Gesetze sind jüngst in Kraft getreten, die sich mit der Rechtsstellung der Valutaschuldner befassen. Von grundlegender Bedeutung ist das Reichsausgleichsgesetz vom 24. April 1920, von kaum geringerer Tragweite die Verordnung vom 28. April 1920 über die zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Ueberschuldung.

Das Reichsausgleichsgesetz ist eine notwendige Folge der Bestimmungen des Friedensvertrags. Nach Artikel 296 des Friedensvertrags sind die Vorkriegsschulden Deutscher an das Ausland nach der Währung der alliierten Mächte zu berechnen, und hat die Umwandlung dieser Schulden nach dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse zu erfolgen. Die deutschen Schuldner sind demnach nach den Bestimmungen des Friedensvertrags mit der vollen Differenz belastet, die durch die Entwertung der Valuta in der Kriegs- und Revolutionszeit hervorgerufen ist.

Das Deutsche Reich konnte seine Angehörigen der hiermit verbundenen Gefahr der Ueberschuldung nicht ausliefern. Das Reichsausgleichsgesetz sieht daher als leitenden Grundsatz vor, daß die Valutaschuld in der nach dem Friedensvertrag berechneten Höhe vom Reich selbst übernommen wird, während der deutsche Schuldner dem Reich gegenüber seine Schuld nur nach Maßgabe des Vorkriegskurses begleicht.

Die Folge ist eine weitgehende Entlastung des Schuldners. Andererseits ist aber mit dieser Regelung, wie auch vom deutschen Gesetzgeber nicht verkannt wird, eine schwere finanzielle Belastung des Reichs verknüpft. Die Höhe der Summe, die als Valutadifferenz vom Reich zu tragen ist, ist gegenwärtig noch schlechthin unübersehbar, und es liegt auf der Hand, daß Gegenmaßregeln erforderlich sind, die einen aktiven Ausgleichsposten zugunsten des Reichs schaffen. Man denkt daran, die Valutagewinne der deutschen Gläubiger zugunsten des Reichs steuerlich zu erfassen. Wie weit aber dies gelingt und welchen finanziellen Erfolg eine solche Maßnahme hätte, das kann heute niemand wissen.

Mir erscheint es notwendig, daß vor allem in zweierlei Beziehung etwas zur Ergänzung des Reichsausgleichsgesetzes geschehen muß.

Zunächst einmal müssen die Schuldner, die durch das Reich entlastet werden, selbst von ihren künftigen Einnahmen einen gewissen Prozentsatz an das Reich abführen. Die Schuldner werden durch das Reich saniert, sie müssen dafür auch etwas an das Reich leisten. Muß doch das Reich sogar nach dem Friedensvertrag für diejenigen Schuldner einstehen, die zu Beginn des Krieges zahlungsfähig waren, indessen im Laufe des Krieges zahlungsunfähig geworden sind. Wenn das Reich es allen diesen Schuldnern ermöglicht, sich wieder in geordnete Verhältnisse emporzuarbeiten, so ist es nur angemessen, daß diese Personen, sobald sie wieder über ein entsprechendes Einkommen und Vermögen verfügen, dem Reiche hiervon eine Sonderabgabe zahlen.

Außerdem aber dürfte es geboten sein, auch bei den Verhandlungen mit der Entente auf das Zweckwidrige der im Friedensvertrage getroffenen Regelung hinzuweisen. Gegenwärtig schafft der Friedensvertrag auf Seiten der Entente eine ganze Reihe privater Kriegsgewinnler. Was für ein Interesse hat die Entente daran, daß das Deutsche Reich in Schulden gestürzt wird, um einzelnen Staatsangehörigen der alliierten Mächte Valutagewinne zu verschaffen? Es gibt dringendere Forderungen der Entente, die Schaden leiden, wenn einzelne Privatinteressen bevorzugt werden. Vermutlich würden auch die alliierten Mächte, ebenso wie es von Deutschland beabsichtigt ist, die Valutagewinne ihrer Staatsangehörigen wieder wegsteuern. Wozu dann aber diese ganze komplizierte Verrechnungsweise?

Dürfen wir in dem Reichsausgleichsgesetz einen Baustein für das künftige Wirtschaftsgebäude erblicken, dessen endgültige Bewertung von dem Charakter der weiteren ergänzenden Maßnahmen abhängt, so können wir weit weniger Beifall der Verordnung vom 28. April 1920 zollen. Diese Verordnung behandelt nicht nur den Schutz der aus der Vorkriegszeit mit Auslandsverbindlichkeiten belasteten Valutaschuldner, sondern sie spricht schlechthin von Personen, die durch das Anwachsen ihrer Valuta-Verbindlichkeiten formell überschuldet sind. Soweit nach dem geltenden Gesetz Aktiengesellschaften und andere juristische Personen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften — auch Nachlaßmassen —) im Falle der Ueberschuldung zur Anmeldung des Konkurses verpflichtet sind, befreit die Verordnung vom 28. April 1920 diese Schuldner von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung. Der Entwurf beschränkt sich darauf, ohne den Schuldner dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen, den Schuldner von der Verpflichtung zur Konkurseröffnung in den Fällen zu entbinden, wo der Gläubiger der auf ausländische Währung lautenden Forderung zu einem Entgegenkommen bereit ist. Dem Gläubiger soll dagegen die Befugnis, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, nicht entzogen werden. Von einer Beschränkung der Gläubigerrechte hat man abgesehen, weil, wie es nach der Veröffentlichung in der Presse heißt, „nach den überzeugenden übereinstimmenden Ausführungen der gehörten Sachverständigen die Wirkung, die ein Moratorium oder auch nur die Zulassung gerichtlicher Bewilligung von Zahlungsfristen zeitigen würde, für den Auslandskredit verhängnisvoll sein würde."

Vermögen wir uns dieser Ansicht der Sachverständigen anzuschließen? Es ist in der Tat richtig, daß ein Gesetz, wonach gegenüber Auslandsverbindlichkeiten schlechthin ein Moratorium oder die Bewilligung von Zahlungsfristen eingeführt würde, den deutschen Kredit im Auslande geschädigt hätte, und aus diesem Grunde werden sich alle diejenigen Kreise, die auf den Auslandskredit Wert legen, insbesondere die großkapitalistischen

Unternehmungen gegen solche Maßnahmen sträuben; diese haben ja auch praktisch nicht so viel von ihren ausländischen Gläubigern zu fürchten, weil sie im allgemeinen damit rechnen können, daß ihre Gläubiger schon im eigensten Interesse den deutschen Schuldner schonen werden. Würde ein ausländischer Gläubiger darauf ausgehen, ein führendes deutsches Wirtschaftsunternehmen zu Fall zu bringen, so würde er selbst hiervon kaum einen Vorteil haben; dagegen würde der Zusammenbruch eines großkapitalistischen Schuldners in der Mehrzahl der Fälle auch dem Gläubiger schwersten Schaden zufügen. Es ist daher durchaus begreiflich, wenn diese Kreise sich mit einer Verordnung begnügen, die die verantwortlichen Leiter der Unternehmungen von der Verpflichtung zur Konkurseröffnung befreit. Die Notwendigkeit eines Schutzes gegen ihre Gläubiger ist nicht so dringend.

Ganz anders steht es dagegen mit den weniger privilegierten Schuldnern, mit den Angehörigen des kaufmännischen Mittelstandes. Soweit die Valutaschuld aus der Vorkriegszeit herrührt, ist der Schuldner, wie betont, durch das Reichsausgleichsgesetz geschützt. Dem Ausland gegenüber verpflichtet ist zunächst das Reich. Es ist auch im Reichsausgleichsgesetz (§ 13) ausdrücklich gesagt, daß die Eröffnung des Konkursverfahrens wegen einer Vorkriegs-Valutaschuld unzulässig ist.

Genau der entgegengesetzte Standpunkt ist nun in der Verordnung vom 28. April 1920 hinsichtlich der nachträglich entstandenen Valutaschuld eingenommen. Schon dieser sachliche Gegensatz in den beiden Verordnungen muß befremden. Aber auch die weitere Tatsache, daß man keinen Finger rührt, um den Mittelstand gegen wucherische Ausbeutung durch Auslandsgläubiger zu schützen, ist in keiner Weise zu billigen. Wenn man die berechtigten Interessen des auf seinen Weltruf bedachten Großkapitals berücksichtigen wollte, so hätte es wohl trotzdem noch einen allen Teilen gerecht werdenden Mittelweg gegeben. Man hätte sagen können, daß der Gläubiger einer Valutaforderung die Konkurseröffnung erst dann erzwingen kann, wenn ein vom Gericht gebilligter, unter Hinzuziehung des Auslandsgläubigers formulierter Vergleich vom Schuldner ohne zureichende Gründe abgelehnt wird. Eine solche Maßnahme hätte den Schuldner geschützt und den Gläubiger gezwungen, sich zunächst jedenfalls auf Vergleichsverhandlungen einzulassen. Die Interessen der großen, auf Auslandskredite angewiesenen Unternehmungen wären hierdurch in keiner Weise geschädigt worden.

Es muß befremden, daß die Verordnung vom 28. April 1920 so wenig diesen Bedürfnissen Rechnung trägt. Wie auf so zahlreichen andern Gebieten ist leider auch hier wieder zu konstatieren, daß innerhalb der einzelnen Ressorts Spezialarbeit geleistet wird, ohne daß die einheitlichen großen Zusammenhänge berücksichtigt sind. Die Verordnung vom 28. April 1920 läßt die allgemeinen Gesichtspunkte, unter denen eine Entschuldung und Wiederaufrichtung der kriegsgeschädigten Existenzen vorgenommen werden muß, ganz außer Betracht. Mit der Notwendigkeit, die Geschäftsaufsichtsverordnung in einer den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Art und Weise zum Schutz der notleidenden Schuldner auszubauen, befaßt sich die Verordnung überhaupt nicht. Sie geht ohne Rücksicht auf alle diese Probleme ihren eigenen Weg. Sie beschwichtigt zwar die Gewissensnot der verantwortlichen Leiter der Unternehmungen, bringt aber sachlich nicht das, was zugunsten des Valutaschuldners unbedingt nötig ist: die gesicherte Ausgleichsmöglichkeit dem Gläubiger gegenüber! Und alles dies geschieht in einer Zeit, wo wir von einer Wirtschaftskrise bedroht sind, die zwar im Endergebnis reinigend wirken, die jedoch im Augenblick unsern Auslandskredit vermutlich weit stärker beeinflussen wird als der nach dem „übereinstimmenden Urteil der Sachverständigen“ verworfene, einem angemessenen Ausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner dienende Rechtsschutz. Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt sollten wir darauf bedacht sein, auch das juristisch-organisatorische Rüstzeug zu schaffen, mit dem wir im Falle einer Wirtschaftskrise den schwersten Gefahren entgegentreten können. Bisher ist aber, wie betont, auf diesem Gebiet noch keineswegs das Notwendigste geschehen.

Revue der Presse.

Den breitesten Raum in den Erörterungen der Wirtschaftspresse nehmen die Probleme ein, die sich aus der im Zusammenhang mit der Besserung des Markkurses ergebenden Geschäftsstockung herleiten. Die „Frankfurter Zeitung“ (1. Mai) erörtert die Ursachen und Folgen der Geschäftsstille. Sie weist darauf hin, daß die jetzige Krisis eine Quittung für begangene Fehler sei, und daß das wesentliche Problem eine Stabilisierung der Valuta oder wenigstens eine Milderung der Schwankungen in der Valutabewegung sei. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der folgende

Vorschlag für die Brüsseler Finanzkonferenz

gemacht. Wenn man von der Tatsache ausgeht, daß in volkswirtschaftlichen Dingen die Evolution das Bekömmliche, die Revolution das Gefährliche ist, so würde im konkreten Falle das Ziel sein, die deutsche Valuta — und nicht nur diese — stufenweise aufzubauen. Die Währungsgeschichte kennt derartige Beispiele, wie ein Blick auf die Wechselkurse mancher südamerikanischer Länder zeigt. Deutschland allein kann die hier skizzierte Aufgabe kaum bewältigen. Es bedarf der Auslandshilfe. Nach der Denkschrift der Londoner Wirtschaftskonferenz vom 1. März sollte man dort Verständnis vermuten. Daneben hat vor allem Amerika alles Interesse daran, daß sein Kunde Deutschland nicht an seinen Valutaschwankungen zugrunde geht. Durch ein Zusammen-

arbeiten aller dieser beteiligten Kreise könnte eine Valutaregulierung etwa in folgender Weise versucht werden: Ein Konsortium garantiert, daß die Reichsmark z. B. in New York mit 2 Cents jederzeit eingelöst wird (also 1 $ = 50 M.). Das ist an und für sich nichts Neues. Denn man weiß ja, daß Morgan während der zweiten Kriegshälfte das Pfund Sterling mit 4,7645 jederzeit eingelöst hat. Es wird unvergleichlich natürlicher und einfacher sein, heute die verhältnismäßig geringen Markwechsel bei der Aktivität unserer Handelsbilanz mit 8% des Friedensstandes einzulösen, als das Pfund Sterling mit 92% seines Goldwertes bei einer so unglaublichen Passivität der englischen Kriegswirtschaft. Natürlich wird man es ablehnen, nur für Deutschland zu sorgen, sondern man wird ähnliche Schutzmaßnahmen auf Wunsch auch für Lire und Pariser Franken vornehmen. Es ist höchst fraglich, ob zu einer solchen Mindestgarantie viel Mittel gehören oder ob die bloße Tatsache einer derartigen Einlösungsstelle zur Hebung und Stützung der Valuta genügt. Damit wäre aber nur einem weiteren Fallen ein Riegel vorgeschoben, wilde Schwankungen von 2 Cents aufwärts mit all den geschilderten Gefahren für unsere Wirtschaft aber blieben bestehen. Es könnte heute die Mark auf 3 Cents steigen und übernächste Woche wieder auf 2 Cents fallen. Somit müßte auch ein Riegel nach oben vorgeschoben werden. Man könnte also sagen, wir lösen bei 2 Cents den Markwechsel ein; bei $2\frac{1}{4}$ oder $2\frac{1}{2}$ Cents (also bei $44\frac{1}{2}$ bzw. 40 M. für den Dollar) geben wir deutsche Devisen ab. Damit wären die Schwankungen begrenzt. Höchst- und Tiefpunkte könnten natürlich beliebig eng oder weit im Abstand sein. Stellt sich nun nach einiger Zeit heraus, daß 2 Cents zu wenig sei, so kann man ja auf $2\frac{1}{4}$, später auf $2\frac{1}{2}$ Cents die Mindestgrenze und entsprechend die Höchstgrenze auf $2\frac{3}{4}$ bzw. 3 Cents hinaufschieben. Es würde also ähnlich wie der Diskontsatz einer Notenbank künftig die Valuta eines Landes erhöht werden. Die

Gefahren für den Export,

die sich aus dem Zusammentreffen des Umschlages an den Warenmärkten mit der Einführung der deutschen Ausfuhrabgabe ergeben, behandelt in der „Vossischen Zeitung“ (1. Mai) Georg Münch. Die Sätze dieser Abgabe gehen bis zu 10%. Um in den Geist der Verordnung einzudringen, muß man ihre Wirkung auf ein abgeschlossenes Gebiet betrachten. Besonders bedeutungsvoll ist die Eisenindustrie und das Eisen verarbeitende Gewerbe. Für diese Ausfuhrgebiete sollen die folgenden Abgabesätze gelten:

Roheisen	3%
Schmiedbares Eisen in Stäben	3 „
Blech	3 „
Röhren	3 „
Maschinenteile	5 „
Dampfkessel	6 „
Spaten, Sensen, Pflugscharen	6%
Maschinen	6—8%
Fahrzeuge	6—10%

Schon diese kleine Auswahl läßt deutlich erkennen, daß der Export von Eisen bei weitem geringer belastet werden soll als derjenige von Erzeugnissen der Eisen verarbeitenden deutschen Industrien. Was muß daraus folgern? Der Drang der Eisenwerke, ihren Export zu steigern. Das wäre gleichbedeutend mit einer weiteren Verringerung der ohnehin schon unzulänglichen Rohmaterialversorgung der heimischen Fertigwarenindustrie, wie ferner auch noch damit, daß unser Eisenexport den ausländischen Fabriken das ihnen fehlende Rohmaterial und Halbzeug zuführt, mit dessen Verarbeitung jene unseren Werken alsdann Konkurrenz machen können. Das Fehlerhafte des in der jetzt verordneten Ausfuhrabgabe hervortretenden Systems leuchtet noch mehr ein, wenn man sich überlegt, daß in den Erzeugnissen der Fertigindustrie ein erheblich höherer Betrag an Löhnen steckt als im Roheisen und Halbzeug. Man könnte einwenden, die Preise, zu denen die in Rede stehenden Fabrikate eine Zeitlang ins Ausland verkauft worden waren, hätten so tief unter den Weltmarktpreisen gelegen, daß ein scharfes Zupacken hier durchaus gerechtfertigt wäre. Da stoßen wir aber auf einen schwachen Punkt der ganzen Verordnung: Sie kommt post festum! Und zwar deshalb, weil die in der jüngsten Zeit eingetretene sprungweise Besserung des Markkurses bereits gänzlich veränderte Verhältnisse geschaffen hat. Bedeutet diese Hebung des Markwertes für unsere Ausfuhrindustrie doch nichts Geringeres, als eine starke Herabsetzung der Exportprämie, die in dem schlechten Stande unserer Valuta liegt. Demgemäß ist bereits im letzten Monat eine erhebliche Verringerung des Exporterlöses bei der Maschinenausfuhr eingetreten, um 20% nämlich für die gleiche Menge. In verschiedenen Fällen hat, wie zu hören ist, Amerika deutsche Angebote bereits um 20% unterboten. Es droht eine Gefährdung des Absatzes der deutschen Industrie im Auslande. Was das bedeutet, bedarf keiner langen Auseinandersetzung. Es wird vielleicht manchen überraschen, zu hören, daß der Wert der deutschen Maschinenausfuhr allein sich in der letzten Zeit fast bis auf 1 Milliarde M. monatlich gehoben hat, während er Mitte des vorigen Jahres noch nicht an 100 Millionen im Monat heranreichte. Ungeheure Werte kommen also schon bei dieser einen Gruppe unserer exportierenden Industrie in Frage.

In der gleichen Zeitung (8. Mai) wird auf die

Annullierungen von Aufträgen

hingewiesen, die als Folge der Absatzkrise von seiten der Abnehmer der Industrie einen großen Umfang angenommen haben. Die Lieferanten führen jetzt zum Teil Aufträge aus, die viele Monate unerledigt geblieben sind, manchmal deshalb, weil dem Lieferanten der seinerzeit ausgemachte Preis nachher

nicht mehr ausreichend erschien. Es ist begreiflich, daß die Abnehmer sich jetzt im Augenblick des drohenden Preissturzes in vielen Fällen nicht geneigt zeigen, die verspätete Ausführung der veralteten Aufträge anzuerkennen. Aber darüber hinaus glauben manche Geschäftsleute infolge des Umschwunges das Recht zu haben, auch Aufträge neueren Datums ohne weiteres zu annullieren. Rein rechtlich sind solche Annullierungen unzulässig. Aber die Fabrikanten, die jetzt entrüstet sind über die bei ihnen einlaufenden Annullierungen, dürfen nicht vergessen, daß sie durch die oft nachträglich aufgezwungenen Preiserhöhungen einen großen Teil der Schuld tragen an der laxen Behandlung von Vertragsverpflichtungen, die in unserem Geschäftsleben im letzten Jahre eingerissen ist. Daß der Umschwung der Geschäftslage einmal mit aller Deutlichkeit den Fabrikanten die Kehrseite der Erschütterung der Vertragstreue im deutschen Geschäftsleben zeigt, wird hoffentlich zu einer Quelle der Gesundung werden. Es wird allmählich allen Kreisen klar werden, daß ein geordnetes Geschäftsleben bei wechselnden Konjunkturen nur möglich ist, wenn die Verpflichtung, abgeschlossene Verträge einzuhalten, wieder auf allen Seiten als eine Selbstverständlichkeit anerkannt wird. — In der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ beschäftigt sich Professor Dr. Robert Liefmann mit der Bedeutung der

Steuerpflichten

für die wirtschaftliche Entwicklung. Man merkt noch wenig davon in Deutschland, daß wir einen ungeheuren mehrjährigen Krieg verloren haben. Einstweilen wird in den Tag hineingelebt. Niemand, außer vielleicht ein Teil der früheren Rentner, denkt daran, sich einzuschränken, alle wollen weniger arbeiten, aber mehr verbrauchen. Dieser Gedankenlosigkeit soll die Pflicht zur Steuerleistung entgegenarbeiten. Die direkte Besteuerung der Erzbergerschen Steuerreform macht hier eine der schwersten Unterlassungssünden der früheren Regierung wieder gut. Die riesigen Steuerlasten treffen weiteste Kreise der Bevölkerung in bisher ganz ungeahnter Weise. Sie werden um so schwerer empfunden, je unvollkommener die Veranlagung ist, je mehr sich also einzelne oder ganze Personenklassen ihnen entziehen. Möglichst alle Einkommen auch wirklich zu erfassen ist eine der wichtigsten Aufgaben der heutigen Steuerverwaltung. Daß bei den ungeheuren Lasten eine von manchen erhoffte „Steuerfreudigkeit“ nicht aufkommen kann, liegt auf der Hand. Insbesondere die besitzenden Klassen müssen sich aber sagen, daß sie dafür auch jahrzehntelang eine übermäßige Berücksichtigung genossen haben. Der ungeheure Finanzbedarf des Staates kann aber auch heute vor dem kleineren Arbeitseinkommen nicht haltmachen. Jedenfalls befinden wir uns mit dem heutigen Steuersystem, so drückend es auch empfunden werden mag, in sozialer Hinsicht auf dem rechten Wege. Gelingt es, eine wirklich gute Veranlagung zu schaffen, so wird es bald keine größeren Einkommen- und Besitzverschiedenheiten geben, als den Leistungen für die Gesamtheit entspricht. Denn das seltene Leistungen und solche, die eine besondere Ausbildung erfordern, auch höher bezahlt werden müssen, erkennt heute jeder einsichtige Arbeiter an. Daß neben den direkten Steuern indirekte Steuern notwendig sind, beruht nicht nur auf der finanziellen Unzulänglichkeit des Ergebnisses der direkten Steuer, sondern es ist auch die Aufgabe der indirekten Steuern, dahin zu wirken, daß der Verbrauch nicht unbedingt lebensnotwendiger Produkte auf das äußerste eingeschränkt wird, damit Kapital, Boden und Arbeitskräfte allein der Beschaffung der letzteren nutzbar gemacht wird. Hier könnte sich der Staat noch höhere Einnahmen verschaffen, ja er könnte auf manchen Gebieten sogar so weit in der Besteuerung gehen, daß sich nicht nur der Konsum, sondern auch seine eigenen Einnahmen vermindern. Es würde doch der Gesamtheit zugute kommen, wenn dafür mehr lebensnotwendige Güter hergestellt oder aus dem Auslande beschafft werden könnten. In weiten Kreisen unseres Volkes hat man noch keine Vorstellung davon, wie entsetzlich arm wir durch den Krieg und den Friedensvertrag geworden sind. Die ärmeren Schichten wollen ihre erlangte größere politische Macht auch zur Erlangung besserer Lebensbedingungen ausnützen, verkennen aber, daß es mit einem größeren Geldeinkommen nicht getan ist, wenn nicht gleichzeitig intensiver gearbeitet und mehr produziert wird. Die bisherigen besitzenden Schichten aber haben noch immer keine rechte Vorstellung davon, daß sie einen sehr hohen Preis werden zahlen müssen, wenn ihnen ihr Besitz durch eine geordnete Regierung einigermaßen erhalten bleiben soll. — In der „Frankfurter Zeitung“ (11. Mai) wird über

die Edge Bill

das neue Gesetz über die Finanzierung des amerikanischen Außenhandels und seine Ausführungsbestimmungen berichtet. Die oberste Bankbehörde, der „Federal Reserve Board“, führt nach diesem Gesetz die Aufsicht über das internationale Bank- und Finanzsystem, das geschaffen wird, um dem amerikanischen Exporteur ein Mittel an die Hand zu geben zur Finanzierung seines Auslandsgeschäftes. Der Kern der Edge Bill ist in der Bestimmung zu finden, daß ausländischen Warenkäufern langfristige amerikanische Darlehen ermöglicht werden. Diese zu gewähren, wird in den meisten Fällen amerikanischen Exporteuren schwer, wenn nicht unmöglich sein, da ihr Arbeitskapital flüssig bleiben muß. Auch Banken können ihre Mittel nicht auf längere Zeit festlegen. Bliebe demnach noch das allgemeine Publikum oder die Sparer, deren Geld eine sichere und gleichzeitig einträgliche Anlage sucht. Diese soll durch auf Grund des Edge-Gesetzes gebildete Gesellschaften geschaffen werden, die Bonds, Debentures, Noten oder

andere Schuld-Titres ausgeben werden. Diese mögen als Unterlagen ausländische Staats- oder Munizipalanleihen und Hypotheken und ähnliche Werte haben. Der Umfang solcher Emissionen soll sich in gehörigem Verhältnis zum Ausfuhrgeschäft halten, auch sind noch anderswo reichlich Maßnahmen zu finden, die ein weites Abweichen von der Bahn der Ausfuhr-Finanzierung verhindern. Die Gesellschaften dürfen außer nach eingeholter Genehmigung des „Federal Reserve Board“ nicht mehr als 15% ihres Kapitals und Surplus in den Werten von Finanzinstituten anlegen und nicht mehr als 10% in Aktien irgendeiner anderen Korporation. Die Gesellschaften dürfen Zweigstellen gründen, aber nicht in den Vereinigten Staaten. Akzepte oder „Bills of Exchange“ mit einer längeren Laufzeit als sechs Monaten dürfen nicht aufgenommen werden. Gegen alle Akzepte mit weniger als 30 Tagen Frist soll eine Rücklage von 15% und gegen alle anderen eine solche von 30% erforderlich sein. Einmal jährlich werden die Bücher jeder Korporation von einem Beamten des „Federal Reserve Board“ geprüft. Die auf Grund des Gesetzes gebildeten Korporationen werden strikt auf das Auslandsgeschäft beschränkt und dürfen sich in Amerika nur insoweit betätigen, als dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nötig ist. Jedes in Amerika abgewickelte Finanzgeschäft muß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr stehen. Die Gesellschaften dürfen auch ein allgemeines Diskont- und Depositengeschäft unterhalten, aber nur im Auslande. Keine Korporation darf ausländische Wertpapiere mit ihrer Garantie oder Indossament versehen, außer die Bankbehörde habe zugestimmt. Die Ausführungsbestimmungen geben das Mindestkapital einer auf Grund des Gesetzes gebildeten Korporation auf 2 Mill. Dollar an. Außerordentlich sorgfältig sind die Bestimmungen ausgearbeitet, die verhüten sollen, daß eine solche Gesellschaft in die Kontrolle von Ausländern gerät. Für jede Aktienübertragung muß die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt werden, die nur dann gewährt werden soll, wenn der neue Aktionär Bürger der Vereinigten Staaten ist. Er muß beschwören, daß er die Aktien nicht für eine ausländische Gesellschaft übernimmt, oder daß sie nicht unter irgendwelchen ausländischen Einfluß kommen sollen. Es sind schon auf Grund des Edge-Gesetzes einige kleinere Korporationen gegründet worden. Eine größere von 100 Mill. Dollar Kapital scheint im Entstehen begriffen zu sein. Diese wird, einer Aeußerung des Vorsitzenden des Handelskomitees der „American Bankers Association“, John Mc. Hugh, zufolge, von den amerikanischen Nationalbanken gebildet werden, die 5% ihres Kapitals in Aktien solcher Unternehmen anlegen dürfen. Diese Investition würde die genannte Summe ergeben. Auch die „War Finance Corporation“, die, dem Gesetz zufolge, noch fünf Jahre nach Friedensschluß bestehen darf, sucht, einer Rede ihres Leiters, Eugene Meyer jr., zufolge, der Gründung von Edge-Korporationen Vorschub zu leisten.

Umschau.

fn. **Das neue AEG-Kapital.** Die Generalversammlung der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft hat den Anträgen auf Ausgabe von 85 Millionen *M* neuer Aktien zugestimmt. Der grössteTeil dieser neuen Aktien, nämlich 60 Millionen *M*, gilt dem Umtausch von Aktien der Felten- und Guilleaume-Carlswerke. Die Erweiterung des Kapitalanteils der AEG bei den Felten- und Guilleaume-Werken ist deshalb wünschenswert geworden, weil Felten und Guilleaume um die Losreissung von dem luxemburgischen Stahlwerk Steinfort, das früher den Rohstoffbedarf des Felten- und Guilleaume-Carlswerk deckte, wieder auszugleichen, eine Kapitalverbindung mit einer luxemburgischen Gruppe eingegangen ist, die in Zukunft den wesentlichsten Teil des Halbzeugsbedarfs von Felten und Guilleaume decken wird. Zur Schaffung dieser neuen Verbindung mit dem luxemburgischen Erzrevier ist das Aktienkapital der Felten- und Guilleaume-Werke verdoppelt worden. Die neuen sechzig Millionen *M* Felten- und Guilleaume-Aktien werden von dem luxemburgischen Konsortium übernommen und wenn auch durch einen besonderen Vertrag Vorsorge getroffen worden ist, um das Ueberwiegen des deutschen Einflusses auf die Geschäftsführung des Felten- und Guilleaume-Werks zu sichern, so erscheint es doch wünschenswert, der geschlossenen fremden Kapitalgruppe eine geschlossene deutsche Kapitalmacht gegenüberzustellen. Deshalb versucht die AEG durch ihr für die Felten und Guilleaume-Aktionäre günstiges Umtauschangebot nach Möglichkeit den gesamten deutschen Anteil an der Felten- u. Guilleaume-Carlswerk A.-G. bei sich zusammenzufassen. Man sieht also die Motive der Finanztransaktionen, die hier vorgenommen worden, sind erstens die Sicherung ausländischer Rohstoffversorgung, zweitens die Abwehr einer Ueberfremdungsgefahr. Genau die gleichen Motive waren massgebend für die grundsätzlich vielleicht noch wichtigere Begebung der weiteren 25 Millionen *M* neuer AEG-Aktien.

* * *

Die Generalversammlung wurde mit der Mitteilung überrascht, dass diese 25 Millionen *M* AEG-Akten an ein amerikanisches Konsortium begeben werden sollen. Dieses amerikanische Konsortium übernimmt die Aktien ungefähr zum gegenwärtigen Kursstand in Deutschland und stellt den Gegenwert in Dollars, umgerechnet zum gegenwärtigen Kurse zur Verfügung. Finanziell ist dieser Modus der Kapitalserhöhung für die AEG ausserordentlich günstig. Denn wenn sie 25 Millionen *M* neuer Aktien heute in Deutschland begeben würde, so müsste sie sicherlich ihren Aktionären ein Bezugsrecht von einiger Bedeutung einräumen. Sie könnte also nicht das Agio von rund 225 vom Hundert voll ausschöpfen, wie sie es bei der Begebung nach Amerika dank des schlechten Standes der Markvaluta zu tun in der Lage ist. Rein bilanzmässig ist somit diese Erhöhung des Aktienkapitals von 25 Millionen *M* mit einer Erhöhung der aus dem Agio gespeisten ordentlichen Reserve um mehr als das Doppelte verbunden. Aber noch wichtiger als diese volle Ausnutzung des Agio ist ohne Zweifel für die AEG die Verfügung über den Gegenwert in Dollar, da sie die

Dollarbeträge für den Einkauf von Rohstoffen dringend gebraucht. Schon zur Deckung ihres Kupferbedarfs ist die AEG ja auf grosse Geschäftsverbindungen mit den Vereinigten Staaten angewiesen. Wer die amerikanischen Geldgeber der AEG sind, ist offiziell noch nicht bekannt geworden. Gerüchtweise verlautet, dass das Bankhaus Kuhn, Loeb & Co. an der Spitze des Konsortiums steht und diese Meldung ist umso wahrscheinlicher, als der eine Inhaber dieses Bankhauses Otto Kahn in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Generaldirektor der AEG, Geheimrat Felix Deutsch, steht. Die Verbindung mit dem amerikanischem Finanzkonsortium wird wahrscheinlich nicht nur die rein geldliche Seite haben, sondern sie wird auch die Brücke zu engerVerbindung mit den amerikanischen Rohstofflieferanten schaffen. Auch bei dieser Aufnahme ausländischen Kapitals kam es nun darauf an, einen Schutz vor unerwünschtem Einfluss der fremden Kapitalistengruppen auf die Geschäftsleitung der AEG zu schaffen Der Weg, der dabei gegangen worden ist, ist neuartig. Die AEG hat nicht wie z. B. auch der Siemenskonzern zu dem Mittel der Schaffung von Namensaktien mit mehrfachem Stimmrecht gegriffen, sondern sie hat mit den amerikanischen Geldgebern einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge die 25 Millionen Aktien als geschlossener Besitz verwaltet werden müssen und ihr Stimmrecht kontrolliert werden muss von einem Ausschuss der aus einem Vertrauensmann der amerikanischen Finanzgruppe und zwei Vertrauensleuten der AEG gebildet wird. Ein Verkauf der Aktien kann nur unter der Kontrolle dieses Ausschusses stattfinden. Ohne Zweifel ist durch diesen Vertrag ein fremder Einfluss auf die AEG auf dem Wege über diese neuen Aktien ausgeschaltet. Eine Ueberfremdung durch den Ankauf anderer AEG-Aktien bliebe allerdings immer im Bereich der Möglichkeit. Schutzmassnahmen gegen diese Gefahr scheint die AEG-Verwaltung indessen nicht für notwendig zu halten. Aktienrechtlich ist die Frage des Stimmrechts der neuen 25 Millionen Mark AEG-Aktien recht interessant. Da das Stimmrecht abhängig ist vom Eigentum an den Aktien, werden diese Aktien, obwohl sie auf dem Umweg über den Ausschuss von der AEG-Verwaltung kontrolliert werden, auch in den Fällen stimmberechtigt sein, in denen eigene Interessen der AEG-Verwaltung in Frage stehen. Mit anderen Worten, die Position der AEG-Verwaltung gegenüber einer etwa auftretenden Oppositionsgruppe unter den Aktionären erfährt eine neue Stärkung. In dieser Beziehung wirkt diese Form der Aktienausgabe und Kontrolle ähnlich wie die Schaffung der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht, ohne dass nach aussen hin diese Wirkung so krass in die Erscheinnug tritt, wie es bei diesen Vorzugsaktien der Fall ist.

*

In der Generalversammlung der AEG hat Walter Rathenau diese Begebung von Aktien nach Amerika als „Pioniergeschäft" der AEG gepriesen. Man wird ohne weiteres zugeben können, dass die Geldbeschaffung und die Sicherung von Rohstoffverbindungen aus Amerika in der Form, die hier gefunden worden ist, viele Vorzüge hat, und dass bei ihr manche Gefahren der Auslandsbeteiligung an deutschen Industrieunternehmungen glücklich vermieden worden sind. Trotzdem darf man aber nicht übersehen, dass durch derartige Aktienbegebungen eine dauernde Tributpflicht deutscher Industriegesellschaften an das Ausland geschaffen wird, die volkswirtschaftlich keineswegs ideal ist. Wenn wir eine organisierte Wirtschaft hätten, bei der die zusammengefassten Gewerbe Auslandskredite mit solidarischer Haftung aufnehmen könnten, etwa in der Art wie es von Dr. Hans Jordan-Mallinkrodt in seiner Denkschrift (s. Plutus Seite 85 ff) vorgeschlagen ist, dann wäre es möglich, die Tributpflicht an das Ausland zu gegebener Zeit leichter wieder abzuschütteln, als es bei der Hingabe von Aktien einzelner Gesellschaften der Fall sein kann. Solange es allerdings an der erforderlichen Organisation fehlt, muss man es als einen Vorzug betrachten, wenn einzelne grosse Unternehmungen den Anschluss an den ausländischen Kapitalmarkt in Formen finden, die wenigstens die unmittelbare Gefahr der Ueberfremdung vermeiden.

Zusammenschluss der gewerblichen Hauptgenossenschaftsverbände. Herr Landrichter Dr. Deumer, Hamburg, schreibt: „Auf der Tagung des Allgemeinen Schulze-Delitzsch'schen Verbandes und des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften in Bad Nauheim (20.—23. April 1920) hat sich der Zusammenschluss dieser beiden Verbände vollzogen, eine Verschmelzung, die man früher mit Rücksicht auf die auseinandergehenden Meinungen kaum für möglich gehalten, ihre Mitteilung nur als einen schlechten Aprilscherz bezeichnet hätte. Wer die Geschichte des Genossenschaftswesens im allgemeinen und die Entwicklung dieser beiden Verbände insbesondere aufmerksam beobachtet hat, wird sich erinnern, dass diese beiden Verbände mehr oder weniger gegeneinander Kampfstellung eingenommen hatten. Der Krieg brachte den ersehnten Burgfrieden wenigstens einigermassen und die gemeinsamen Interessen des Mittelstandes und Handwerkes, welche beide Verbände innerhalb der Genossenschaftsbewegung zu dienen hatten, führte sie oft zusammen, nicht zuletzt in dem „Freien Ausschuss" den die fünf grossen Genossenschaftsverbände (der Reichsverband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften, der Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, der Zentralverband deutscher Konsumvereine und die beiden jetzt miteinander verschmolzenen Verbände) im Jahre 1916 als eine lose Vereinigung gemeinsamer wichtiger genossenschaftlicher Angelegenheiten gebildet hatten. Der Allgemeine Schulze-Delitsch'sche Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist nicht nur der ältere von den beiden sich jetzt zusammengefundenen Verbänden, sondern der älteste Genossenschaftsverband überhaupt. Seine Bedeutung liegt auf dem Gebiete des Kreditgenossenschaftswesens. Die Schulze-Delitzsch'schen Vorschussvereine, welche überall in den weitesten Kreisen des Mittelstandes, über ganz Deutschland ausgedehnt, eine wirksame Kredithilfe entwickeln und den Gedanken und das System der bankmässigen Ausbildung innerhalb der genossenschaftlichen Kreditorganisation am deutlichsten zum Ausdruck bringen, sind bekannt genug, als dass sie an dieser Stelle einer besonderen Hervorhebung bedürften. Aber vielleicht war es gerade die besondere Eigenart ihres bankmässigen Ausbaues, dass die reinen Handwerkerinteressen dort nicht mit der wünschenswertesten Deutlichkeit zur Berücksichtigung gelangten — denn im Jahre 1901 erfolgte nach

einer stärkeren regierungsseitig betriebenen Propaganda für das Handwerker-Genossenschaftswesen die Begründung eines neuen gewerblichen Genossenschaftsverbandes, eben des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften. Zwingend war für die damalige Begründung jenes Sonderverbandes die Verbandskassenfrage und die Staatskredithilfe durch die preussische Zentralgenossenschaftskasse; denn bekanntlich ist der Allgemeine Schulze-Delitsch'sche Verband und insbesondere sein langjähriger Anwalt, der um die Entwickelung und wissenschaftliche Vertiefung des Genossenschaftswesens verdiente Professor Justizrat Dr. Crüger, ein grundsätzlicher Gegner der Staatshilfe und des Verbandskassensystemes. Wollte nun die preussische Regierung vermittels der preussischen Zentralgenossenschaftskasse die Vorteile des billigen Staatskredites den Handwerkern in gleicher Weise zugängig machen, wie dies bereits in grossem Umfange der Landwirtschaft gegenüber geschehen war, so bedurfte es des Zusammenschlusses der Handwerkerkreditgenossenschaften zu einer Verbands(zentral)kasse, weil die Preussenkasse kraft ihres Organisationsgesetzes nur mit Verbands(zentral)-kassen, nicht aber mit den Einzelgenossenschaften in Geschäftsverkehr treten durfte. Die Folge war, dass sich, um der Vorteile des Staatskredites teilhaftig zu werden, bereits bestehende und neugegründete Handwerkergenossenschaften zu Verbandskassen vereinigten. Dadurch wurde aber ein wesentlicher Unterschied zu den Grundsätzen, welche im Allgemeinen Schulze-Delitsch'schen Verbande obwalteten, begründet. Nicht nur, dass dieser Verband aus traditionellem Herkommen und dogmatischer Ueberzeugung jede finanzielle Staatshilfe zurückweist, er verschmähte auch die Bildung von Zentralkassen. Eine Angliederung an den Schulze-Delitsch'schen Verband war daher nicht möglich, und da die landwirtschaftlichen Verbände im Hinblick auf ihre besondere Berufsorganisation ebenfalls nicht in Betracht kamen, schritt man schliesslich im Jahre 1901, insbesondere auf die Initiative des Präsidenten der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, Dr. Heiligenstadt, zur Begründung eines neuen Verbandes, eben des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften. Es war naturgemäss, dass bei einer Verschmelzung dieser beiden Verbände die Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Zentralkreditorganisation lagen. Hie reine Selbsthilfe — hie Selbsthilfe, ergänzt durch Staatshilfe. Ob die noch heute recht verschiedenen Auffassungen über die Stellung zum Zentralkreditinstitut (bei dem Allgemeinen Schulze-Delitsch'schen Verbande die Dresdner Bank, beim Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften die Preussische Zentralgenossenschaftskasse) zu einer einmütigen Verbindung, wie es in einem einheitlichen Verbande von rechtswegen sein müsste — führen werden, steht dahin. Aber wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Und mir scheint der in den Fusionsverhandlungen eingeschlagene Verbindungsweg geeignet zu sein, die Gegensätze bei aller Wahrung der Eigenart der übernommenen und überkommenen Grundsätze zu überbrücken. Man muss sich nur bemühen, überall das gemeinsame Ziel die einigenden Elemente zur Betonung und Entfaltung gelangen zu lassen, über das sich trennende aber unter tunlichster Schonung bisheriger Gepflogenheiten hinwegzusehen. Man ist daher zu folgendem Verständnisergebnis gelangt: Freiheit der Genossenschaften in der Wahl ihrer Geschäftsverbindungen. Grundsätzlich arbeitet die Preussenkasse mit Verbandskassen und arbeiten die Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank mit Einzelgenossenschaften. An den bisherigen geschäftlichen Beziehungen soll durch die Verschmelzung der beiden Verbände nichts geändert werden. Mit der Verschmelzung dieser beiden Verbände tritt das gewerbliche Genossenschaftswesen in eine neue Periode, nämlich in diejenige eines einheitlichen, gemeinsamen Zusammenarbeitens tunlichst aller genossenschaftlichen Organisationen im Dienste des Mittelstandes.

Aenderung des Lohnsystemes. Herr Dr. Heinz Potthoff-München schreibt: „Die Entwickelung der Löhne steht in Deutschland vor einem kritischen Punkte. Bisher haben die Unternehmer den Forderungen der Arbeiter und Angestellten im allgemeinen keinen allzu erheblichen Widerstand entgegengesetzt, weil sie in der Lage waren, die durch Lohnsteigerungen erhöhten Herstellungskosten auf die Preise ihrer Erzeugnisse zu schlagen. Jeder Vernünftige sah ein, dass die Art des Vorgehens im Grunde unvernünftig war, weil wir an einer Schraube ohne Ende drehen, wobei die Lohnempfänger letzten Endes immer schlechter fahren müssen. Denn da die Lohnsteigerungen nicht nur von der Produzentenseite doppelt auf die Preise wirken, indem auch die Spesen- und Gewinnaufschläge mit steigen, sondern da die Einkommensvermehrung der Massen fast noch stärker von der Konsumentenseite her wirkt, indem die Käufer sich im Bieten höherer Preise überstürzen: so müssen die Preise für Lebensbedarf stärker nach oben gehen als die Löhne, müssen gerade die Lohnsteigerungen der stärkste Antrieb zur Preissteigerung, d. h. zu einer Herabdrückung der tatsächlichen Kaufkraft der Lohnsumme werden. Trotz der Einsicht in diese notwendige Verschlechterung der Lage verblieben die Arbeitnehmer bei ihren Forderungen auf „Anpassung der Bezüge an die Teuerung" (die im Grunde nur immer stärkeres Zurückbleiben bei dem Wettrennen sein muss), weil sie keinen vernünftigen Ausweg wussten; kamen die Arbeitgeber den als unnütz erkannten Forderungen nach, weil sie dabei nicht schlecht fuhren und jeder seinen eigenen Vorteil nicht hinter das Gemeinwohl zurücksetzen will. Jetzt dürfte aber das Drehen der Schraube sein Ende erreichen, weil in vielen Waren eine beliebige Verteuerung nicht mehr möglich ist. Aus den verschiedensten Wirtschaftszweigen kommen Nachrichten von Preisstillstand, Geschäftsflaue, Preisrückgang. Der Hauptgrund ist, dass die Valutadifferenz im Auslande durch Preissteigerung ausgeglichen, die erstrebte „Angleichung" der deutschen Preise an den Weltmarkt erreicht ist, sodass eine weitere Steigerung uns konkurrenzunfähig macht. Das Ausland vermag trotz des miserablen Standes unserer Währung uns im eigenen Lande zu unterbieten. Das führt natürlich zu vorsichtiger Zurückhaltung der Händler, die an sich schon durch die riesigen Preise bewirkt werden musste. Der Höhepunkt der Preiserhöhung scheint erreicht. Der Abbau aber wird gehindert dadurch, dass die wichtigsten Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfes zunächst noch im Preise steigen und damit auch die Lohnforderungen weiter wachsen werden. Für die

neue Ernte sind den Landwirten schon amtlich Preise zugesichert worden, die weit über dem Doppelten der bisherigen stehen. Die wichtigsten Lebensmittel werden im Herbste 1920 das Doppelte des heutigen Preises kosten. Die Schleichhandelspreise werden das Rennen mitmachen, weil kaum anzunehmen ist, dass die Konsumenten vernünftiger werden. Und die Hauptstücke der Bekleidung nebst Schuhen und Wäsche sind so masslos teuer, dass die bisherigen Lohnsteigerungen weit dahinter zurückbleiben Eine Verdoppelung der Löhne und Gehälter in den nächsten sechs Monaten wird der Industrie und dem Handel ebenso wenig möglich sein, wie dem Reiche, den Ländern und Gemeinden. Sie würde ausserdem nichts nützen, sondern das Rennen nur noch beschleunigen, so dass vielleicht schon Weihnachten die Preise um 100 Prozent gestiegen, zugleich aber unsere Valuta noch mehr heruntergegangen wäre So geht es nicht mehr weiter. Der einfachste Weg zur Aenderung und Besserung wäre ein organisierter Widerstand der Konsumenten gegen unberechtigte Teuerung; eine Bekämpfung des Wuchers durch Boykott. Aber nach den bisherigen traurigen Erfahrungen muss es leider als ausgeschlossen gelten, dass die Einsicht rechtzeitig kommen könnte. Für den Mangel an Reife zur Demokratie konnte unser armes Volk keinen stärkeren Beweis liefern, als sein Verhalten in der Teuerungsfrage. Versagt daher die Masse der Lohnempfänger als Käufer, so bleibt nur noch der einzige Ausweg: sie als Käufer vom Markte auszuschalten. Indem man ihnen das Einkommen nicht mehr in Geld, sondern unmittelbar in Bedarfsgütern gewährt. Oeffentliche Körperschaften und gewerbliche Unternehmer werden auf die Dauer genötigt sein, Nahrung, Kleidung und vielleicht auch Wohnung ihren Angestellten und Arbeitern in Natur zu beschaffen. weil sonst die Wirtschaft nicht aufrechtzuerhalten ist. Sicher werden sich dagegen zunächst lebhafte Bedenken geltend machen, von Seiten der Arbeitgeber, die vor den Schwierigkeiten einer solchen neuen Regelung zurückschrecken, von Seiten der Arbeitnehmer, die darin eine Beeinträchtigung ihrer Freiheit, eine Rückkehr zuberwundener Abhängigkeit wittern werden. Aber das liegt durchaus nicht vor. Denn wir haben jetzt Demokratie in allen Betrieben, und es ist selbstverständlich, dass die Naturalversorgung der Lohnempfänger deren Mitwirkung und möglichst weitgehenden Selbstverwaltung unterstellt werden muss. Und die Schwierigkeiten sind bei näherer Ueberlegung garnicht so gross — wie die Schwierigkeiten, die aus dem Unterlassen erwachsen müssen Denn es ist durchaus nicht nötig, dass der Unternehmer den gesamten Unterhalt liefert; es genügt die Beschränkung auf die wichtigeren Bedürfnisse, die für die notwendige Lohnhöhe entscheidend sind Es ist nicht nötig, dass der Unternehmer selbst als Käufer und Lieferer des Lebensbedarfes auftritt, sondern er kann dazu sich der verschiedensten Mittler bedienen, namentlich der Konsumgenossenschaften von Arbeitern und Angestellten. Es ist auch nicht nötig, das jeder einzelne Arbeitgeber selbständig sich damit befasst; im Gegenteil ist eine gemeinsame Regelung durch die Verbände erwünscht und zweckmässig. Sie würde vielleicht damit beginnen, dass die Tarifverträge einen schlichten Zusatz bekommen: die Unternehmer verbürgen den Arbeitnehmern, dass sie bestimmte Mengen bestimmter Lebensgüter zu einem bestimmten Preise werden kaufen können: und die Arbeitnehmer verpflichten sich, während der Dauer dieses Zustandes keine neue Lohnforderung zu stellen. Bei Bewährung der Einrichtung werden vielleicht später die Tarifverträge sich ändern und einen Teil des Arbeitsgeldes unmittelbar durch Naturalversorgung vereinbaren. Aber das ist eine Sache der Zukunft; vorerst genügt eine Abmachung, die das Risiko der Preisänderung vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber überträgt und dadurch dem Lohne Stetigkeit auf längere Zeit ermöglicht. Natürlich sind dadurch Preisänderungen nicht ausgeschlossen; der Arbeitgeber wird mit Steigerungen rechnen müssen. Aber diese sind höchstens halb so hoch, wie bei Fortdauern des bisherigen Zustandes. Denn die Unternehmer kaufen im grossen günstiger als die tausend Einzelnen im Kleinhandel und sie leisten unberechtigten Preisforderungen mehr Widerstand als die Einzelhaushaltungen, die gerade durch das sinnlose Bezahlen jedes Preises die Einkommensvermehrung zur Verschlechterung der Wirtschaftslage verkehrt haben. Wesentlich erleichtert würde die Durchführung, wenn die Fachverbände der Industrie gemeinsam an die Lösung der Aufgabe gingen und sich gegenseitig ihre Erzeugnisse zu bestimmten Preisen lieferten. Ein Waren-Clearing, wie er für den internationalen Austausch angebahnt ist, wäre für die Versorgung der Arbeitnehmer-Millionen in Deutschland selbst noch viel nötiger und leichter durchzuführen. Es wäre ein Schritt zur Umstellung unserer Wirtschaft von chaotischer Gewinnwirtschaft zu planmässiger Versorgungswirtschaft, ein Schritt, den wir auf die Dauer gar nicht umgehen können. Dieser gesunde Gedanke, der im sozialistischen Programm steckt, wird uns von der Not sehr bald aufgezwungen werden. Klugheit gebietet, ihn schon vorher in freiwilliger Vorbereitung zu verwirklichen. Hier liegt eine bedeutsame Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, deren Lösung um so leichter ist, je eher und energischer man daran geht. Denn die Fortsetzung der bisherigen Wirtschaft muss uns in immer grössere Schwierigkeiten führen."

Börse und Geldmarkt.

Die Krisis am Warenmarkt hält in einer Anzahl von wichtigen Branchen weiter an und so hat denn die Geldknappheit noch ziemlich weite Kreise zu Realisationen an der Börse gezwungen. Es scheint aber, als ob die eigentlichen Exekutionen vorbei sind, und dass die Stimmung an der Börse innerhalb der berufsmässigen Spekulation wieder bedeutend aufnahmefreudiger geworden ist. Wenn auch das Moment der Unsicherheit über die Gestaltung der deutschen Valuta der Spekulation noch eine gewisse Zurückhaltung auflegt, so scheinen ihr doch die jetzt erreichten Kurse die Möglichkeit eines Wiederaufsteigens des gesamten Kursniveaus in Aussicht zu stellen und Meinungskäufe zu verlangen. Der Börsianer „mischt" deshalb jetzt vielfach schon wieder, das heisst, er kauft zu den gegen den Vormonat um 50—60% ermässigten Kursen hinzu und verhindert damit weitere Abgaben der Spekulantenkreise, die bei sinkenden Kursen stets ängstlich verkaufen, bei anziehenden Kursen ihren Mut plötzlich wieder entdecken.

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1])

Mittwoch, 19. Mai	*G.-V.:* Vereinsbank Hamburg, Tellus A.-G. für Bergbau und Hüttenindustrie, Schlesische Kohlen- und Kokswerke, Marienborn-Beendorfer Kleinbahn, Feldmühle Papier- und Zellstoffwerke, Ver. Thüringische Salinen, Grün & Bilfinger, Voigt & Haeffner, Flensburger Schiffbau-Gesellschaft, Wollwäscherei und Wollkämmerei Döhren, Bing-Werke Nürnberg. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Zwirnerei und Nähfadenfabrik Göggingen, Wasserwerk fur das nördliche westfälische Kohlenrevier, Bezugsrechts Ernemann-Werke, Bezugsrechts Ver. Bautzner Papierfabriken, Bezugsrechts Fritz Schulz jun., Bezugsrechts Ver. Pinselfabriken.
Donnerstag, 20. Mai	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *G.-V.:* Barmer Bankverein, Essener Creditanstalt, Bremer Vulkan, Schiffbau und Maschinenfabrik, Zuckerfabrik Fröbeln, F. Küppersbusch & Söhne, Stralauer Glashütte. — Schluss des Bezugsrechts Ver. Märkische Tuchfabriken, Zeichnungsfrist Kieler Creditbank, Bezugsrechts Byk-Guldenwerke, Bezugsrechts Aktien R. Frister A.-G., Bezugsrechts Held & Francke, Bezugsrechts Aktien B. Witkop, Bezugsrechts Porzellanfabrik C. M. Hutschenreuther, Bezugsrechts Eilenburger Kattun-Manufactur A.-G.
Freitag, 21. Mai	*G.-V.:* Rümelingen-St. Ingberter Hochöfen und Stahlwerke, Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft Kosmos, Gummiwerke „Elbe", Salpeterwerke Augusta Victoria, Terrain-Gesellschaft Frankfurter Chaussee, Württembergische Metallwarenfabrik, Ver. Riegel- und Schlossfabriken Velbert. — Schluss des Bezugsrechts Braunschweigische Maschinenbauanstalt, Bezugsrechts Essener Steinkohlenbergwerke, Bezugsrechts Porzellanfabrik Kahla, Bezugsrechts Annener Gussstahlwerk, Bezugsrechts Leipziger Tricotagenfabrik, Bezugsrechts Benz & Co., Rheinische Automobil- und Motorenfabrik Mannheim, Bezugsrechts Sächsisch-Thüringische Portland-Cementfabrik Prüssing.
Sonnabend, 22. Mai	Bankausweis New-York. — *G.-V.:* Ver. Thüringer Metallwarenfabriken Zella-Mehlis. — Schluss des Bezugsrechts A.-G. Schwartauer Honigwerke.
Montag, 24. Mai	Pfingstfest.
Dienstag, 25. Mai	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* August Loh Söhne A.-G. — Schluss des Bezugsrechts Elektrotechnische Fabrik Rheydt Max Schorch, Bezugsrechts Mercksche Guano- und Phosphat-Werke Ver. Nord- und Süddeutsche Spritwerke, Presshefefabrik Bast, Bezugsrechts Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon Hamburg, Bezugsrechts E. Wunderlich & Co.
Mittwoch, 26. Mai	*G.-V.:* A. Busse & Co., Pommersche Zuckerfabrik Anklam, Braunschweigische Bank und Creditanstalt, Berliner Spediteur-Verein, Machinenfabrik Buckau, Eisenwerk München Kiessling-Moradelli.
Donnerstag, 27. Mai	Ironage-Bericht. — Bankausweise London-Paris. — *G.-V.:* Deutsche Palästina, Bank, Bergwerksgesellschaft Hibernia, Eisenhütte Silesia, Oberschlesische Eisenindustrie A.-G., Portland-Cementfabrik Schwanebeck, Gehe & Co. Sächsische Cartonnagen-Maschinen-A.-G., Lokomotivfabrik Krauss & Co. München, National Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Stettin, Adler-Werke vorm. Kleyer, Mechanische Weberei Linden, Habermann & Guckes Kiel, Wayss & Freytag A.-G., Klosterbrauerei Röderhof in Liq., Ver. Schmirgel- und Maschinenfabriken A.-G.. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Bachmann & Ladewig, Bezugsrechts Waggonfabrik Görlitz.
Freitag, 28. Mai	*G.-V.:* Schwarzburgische Hypothekenbank, Magdeburger Bau- und Creditbank. Aachener Bank für Handel und Gewerbe, Macedonische Eisenbahn, Donnersmarckhütte, Oberschlesische Zinkhütten A.-G., Frankfurter Maschinenbau-A.-G. Pokorny & Wittekind, Chemische Fabrik Milch, Hugo Schneider A.-G., Terrain-Gesellschaft Berlin-Nordost, Terrain-Gesellschaft Teltow-Rudow-Johannisthal, Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei, Hamburger Wollkämmerei, Sudenburger Maschinenfabrik und Eisengiesserei, Salzbergwerk Neu-Stassfurt. — Schluss des Bezugsrechts Hannoversche Gummiwerke Excelsior.
Sonnabend, 29. Mai	Bankausweis New-York. — *G.-V.:* Eutin-Lübecker Eisenbahn, Schleswig-Holsteinische Bank, Anhalt-Dessauische Landesbank, Farbenfabriken vorm. Bayer & Co., Deutsche Waffen- u. Munitionsfabriken, Dürener Metallwerke, Eisenwerk Kraft, Zimmermann-Werke Chemnitz, Akt.-Ges. f. Gas u. Elektrizität Köln, Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn, Zuckerfabrik Offstein, Kochs Adler-Nähmaschinenwerke. — Schluss des Bezugsrechts Eisenwerk L. Meyer jun. & Co., Bezugsrechts Georg Egestorffs Salzwerke und Chem. Fabriken, Bezugsrechts Lindener Aktienbrauerei vorm. Brande & Meyer.
Montag, 31. Mai	*G.-V.:* Nationalbank f. Deutschland, Württembergische Vereinsbank, Württembergische Bankanstalt vorm. Pflaum, Alsensche Portland Cementfabriken, Peniger Maschinenfabrik und Eisengiesserei, Hartmann & Braun A.-G., Handelsstätte Belle-Alliance, Deutsche Post- u. Eisenbahn-Verkehrswesen-A.-G., Aachener u. Münchener Feuerversicherungs-Ges., Sächsische Wollgarn-A.-G. Tittel & Krüger, J. E. Reinecker A.-G. Chemnitz, Chemische Fabriken Weiler ter Meer. — Schluss des Bezugsrechts Rheinische Linoleumwerke Bedburg, Bezugsrechts Braunschweigische Kohlen-Bergwerke, Bezugsrechts Ver. f. Chem. Industrie Mainz, Bezugsrechts A.-G. f. Zellstoff- u. Papierfabrikation Aschaffenburg.

[1]) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.

Dienstag, 1. Juni	*G.-V.:* Commerz- und Disconto-Bank, Mitteldeutsche Privatbank, Deutsche Vereinsbank Frankfurt, Badische Anilin- u. Sodafabrik, Sächsische Maschinenfabrik Rich. Hartmann, Schlesische A.-G. f. Bergbau u. Zinkhüttenbetrieb Kalle & Co.. Anhaltische Kohlenwerke, Dr. Paul Meyer A.-G., Aktien-Bauverein U. d, Linden, Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-A.-G., Rheinische Elektrizitäts. A.-G. Mannheim. — Schluss des Bezugsrechts Pongs Spinnereien, Bezugsrechts Hamburg-Bremer Afrika-Linie-
	Ausserdem zu achten: Abschlüsse der Banken, Chemische Fabriken.
	Verlosungen: 22. Mai: Crédit foncier de France 3% Comm.-Obl. (1912). 25. Mai: 2½% Pariser II. Metr.-Eisenb.-Anl. (1904). 1. Juni: 2½% Brüsseler 100 Fr. (1902), 3½% Gothaer Prämien-Pfandbr. II. Abt. (1871), 3½% Köln-Mindener 100 Tlr. (1870), Türkische 400 Fr. (1870).

Sehr interessant verspricht die Entwicklung auf dem Geldmarkt zu werden. Im Ausland hat man mit wenigen Ausnahmen höhere Diskontsätze als bei uns, und weitere Heraufsetzungen der an sich schon hohen Sätze sind gerade in den massgebenden Geldzentren, wie in London, wahrscheinlich. Wir haben immer noch einen Satz von 5%, stehen aber in einer Periode stärkster Geldversteifung. das heisst zum mindesten schon an ihrem Beginn. Es ist bekannt, wie die Entwicklung im Weltkriege gewesen ist. In demselben Masse, wie sich die Rohstoffe und Warenlager leerten, schwollen die Depositenreservoire der Banken an. In ungeheuren Massen strömten die Gelder, die in Handel und Industrie keine nutzbringende Anlage finden konnten, den Banken zu, die ausserordentlich niedrige Leihsätze dafür bezahlten und nach einiger Zeit schon in schwerer Sorge waren, wie sie all diese Riesensummen mit der entsprechenden Marge anlegen sollten. Von vornherein war klar, dass es zu gewissen kritischen Erscheinungen auf dem Geldmarkt kommen musste, wenn die Wiederumwandlung der Depositengelder in produktive Anlagen in Handel und Industrie erfolgen sollte. Heute ist nun schon eine Geldknappheit da. Die grossen Firmen waren durch die immer mehr anschwellenden Warenpreise und Unkosten schon in den letzten Monaten gezwungen, einen grossen Teil ihrer Guthaben aus den Banken herauszuziehen und im Geschäft zu investieren, sodass sie vielfach sogar ihre gesamten Depositen abgehoben hatten. Mit den zur Verfügung stehenden Summen konnten sie auskommen, so lange ein stetiger und schneller Umsatz vonstatten ging, der ihnen erlaubte, ihre andauernd wachsenden Unkosten aus den laufenden Erlösen zu decken. Als nun aber plötzlich die Absatzstockung begann, und die Fabrikanten und Grossisten auf den Warenlagern festsassen, da begann das bare Geld zu fehlen und die Handelswelt sah sich gezwungen, Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Während der ganzen letzten Jahre war der Warenwechsel vollkommen aus dem Verkehr geschwunden. Die herrschende Geldfülle machte ihn nahezu überflüssig, und nur vollkommene Laien vermuteten noch unter dem Posten „Wechsel“ der Reichsbank und der Banken erhebliche Bestände an den soliden Warenwechseln, wie sie früher der kaufmännische Verkehr kannte. Erst jetzt taucht der Warenwechsel wieder auf, erst jetzt wandelt sich in zunehmendem Masse der industrielle Geldgeber der Banken wieder in den Geldnehmer um. Dass eine starke Verteuerung des Leihgeldes unausbleiblich ist, erhellt aus der ganzen Sachlage. Die Frage ist nun, inwieweit am hiesigen Geldmarkt sich das im Reichsbankdiskontsatz ausprägen wird. Man darf hierbei nicht vergessen, dass wir augenblicklich Geldmarktpolitik unter vollkommen anderen Voraussetzungen treiben müssen, als im Frieden. Vordem, in Friedenszeiten, wäre es unmöglich gewesen, sich in Deutschland einer allgemeinen Aufwärtsbewegung der Diskontsätze zu entziehen. Undenkbar wäre es gewesen, nicht auf jedes Vibrieren in London oder New York mit entsprechenden Gegenmassnahmen zu reagieren. Denn niedrige Leihgeldsätze in einer Zeit, wo das Ausland seine Diskonten heraufsetzte, hätte bei der feinmaschigen und elastischen Organisation des internationalen Geldmarktes Kapitalabfluss und Goldexporte zur Folge gehabt. Heute, nachdem so gewaltige Kapitalmengen aus Steuerfluchtgründen ins Ausland gegangen sind, brauchen wir für den vorhandenen Rest nicht zu fürchten, dass er bei Erhöhung des englischen Diskontsatzes ins Ausland geht. Denn Zinsdifferenzen spielen in einer Zeit, wo deutsches Geld im Auslande nur den zehnten oder zwölften Teil seines Wertes besitzt, naturgemäss keine entscheidende Rolle mehr. Und auf der anderen Seite würde eine Erhöhung des deutschen Diskontsatzes keineswegs naturnotwendig fremdes Geld hierher locken, das uns sonst nicht zuflösse. Denn die Hingabe fremden Kapitals an Deutschland ist heute noch ein reiner Vertrauensakt und wird nur von der Beantwortung der Frage der Sicherheit des Kapitals, nicht aber von der Höhe des Zinssatzes ausschlaggebend bestimmt. Die Entscheidung der Reichsbank beeinflusst also in erster Linie, ja eigentlich ausschliesslich, die Inlandsverhältnisse und nicht unsere Wechselbeziehungen zum Auslande. Und bei der Krise, in der sich heute Fabrikation und Grosshandel befinden, ist es naturgemäss für die Hüterin unseres Geldwesens und die letzte Kreditinstanz nicht leicht, so einschneidende Massnahmen wie Diskontheraufsetzungen zu treffen. Auf der anderen Seite darf sich natürlich auch die Reichsbank von den Ereignissen nicht treiben lassen und muss die Führung in der Hand behalten. So wird denn zweifellos ihr Verhalten auch wesentlich von dem Verlauf der Absatzkrise und der Warenpreisgestaltung abhängen müssen. Wir gehen also möglicherweise schon in absehbarer Zeit nicht unwichtigen Veränderungen am deutschen Geldmarkt entgegen.

Justus.

Plutus-Archiv.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Führer durch die deutsche Sozialversicherung in ihrer Gestaltung nach dem Kriege. Von Dr. jur. B. Schmittmann, ord. Professor der Sozialpolitik an der Universität Köln, M. d. P. L. Zweite, erweiterte Auflage. Düsseldorf 1920. L. Schwamm, Druckerei und Verlag. Preis *M* 10.—.

Vorwort. — Schriftwerk. — Allgemeines zu den einzelnen Zweigen der deutschen Sozialversicherung. — Die Krankenversicherung. — Die Unfallversicherung. — Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. — Die Angestellten- oder Privatbeamtenversicherung. — Anhang. — Sachregister. — Uebersichtstafel.

Findeisen-Grossmann. Grundriss der Handelswissenschaft. Begründet von Prof. C. F. Findeisen. Im Sinne einer Handelsbetriebslehre für Handelsschulen, Handelshochschulen und zur Selbstbelehrung bearbeitet von Dr. H. Grossmann, Professor an der Handelshochschule zu Leipzig. Dreizehnte Auflage. Leipzig 1920. Dr. Max Gehlen, Fachverlag für Handels- und Fortbildungsschulwesen. Preis *M* 8.—.

Einführung. — Vom Handel. — Voraussetzungen für den Handelsbetrieb. — Handeltreibende Personen. — Die Kaufleute. — Gründung des Geschäftes. — Hilfspersonen im Handelsbetriebe. — Vermittler im Handelsbetriebe. — Gegenstände des Handelsbetriebes. — Uebergang und Auflösung des Geschäftes. — Warengeschäft. — Geschäfte des Beförderungswesens. — Versicherungsgeschäfte. — Bankgeschäft. — Handelsministerien und wirtschaftliche Verbände. — Konsulate. — Handelspolitische Systeme. — Zollwesen. — Handels- und Schiffahrtsverträge. — Beschränkungen des freien Handels durch den Staat. — Handelsgerichtsbarkeit. — Soziale Versicherung der kaufmännischen Angestellten. — Handlungsgehilfen-Verbände. — Sachregister. — Nachträge und Berichtigungen. — Verzeichnis der Abkürzungen.

Die Welt nach dem Friedensschluss. Ein geographisch-wirtschaftspolitischer Ueberblick. Von Prof. Dr. R. Reinhard. Mitherausgeber der E. v. Seydlitz'schen Geographie. Mit 18 Karten, Diagrammen und geographischen Darstellungen. Breslau 1920. Ferdinand Hirt. Preis *M* 1,50.

Deutschland. — Europa. — Die aussereuropäische Welt.

Blätter für Gesetzeskunde. Die wichtigsten Gesetze des neuen Deutschen Reiches und Preussens in kurz gefassten Inhaltsangaben herausgegeben von Geh. Ober-Justizrat Dr. Georg Crusen, Vortragender Rat im Preuss. Justizministerium. Berlin 1920. Nummer 1, (Januarheft). 2. Jahrgang. Verlag von Georg Stilke. Preis *M* 1,90.

Jüdische Weltherrschaft! Phantasiegebilde oder Wirklichkeit? Von Hans Goslar. Berlin 1919. Gabriel Riesser, Verlag. Preis *M* 1,—.

Die Kardinalfehler unserer Politik. Von Dr. Wilhelm Spickernagel. Berlin 1920. Staatspolitischer Verlag G. m. b. H. Preis *M* 7,—.

Die Abkehr von Bismarck. — Ein deutsches Friedensangebot aus dem Jahre 1915. — War ein Sonderfriede mit dem Zaren möglich? — Die Schuld an der Wiederherstellung Polens. — Der letzte Friedensversuch des Zaren. — Der Kampf der Demokratie gegen den Frieden Brest-Litowsk. — Kontinentale Verständigung.

Menschliche Rechtfertigung Wilhelm II. Nach seinen Randbemerkungen in den Akten des Auswärtigen Amtes. Herausgegeben von Friedrich Freksa. München 1920. Rösl & Cie. Preis *M* 3,50.

Vorwort an Stelle eines Nachwortes. — Einleitung. — Kautsky zeugt gegen Kautsky. — Randbemerkungen Wilhelm II und ihre Bedeutung. — „Die Verschwörung zu Potsdam". — Kautsky und Eisner. — Die Schuldfrage.

Leitfaden durch die neue Steuergesetzgebung. Inhalt der sämtlichen Steuergesetze des Jahres 1919 mit Beispielen von Rechtsanwalt Dr. H. O. Föhrenbach, Freiburg i. Br. Verlag der Landeszentrale des badischen Einzelhandels, Salzstr. 17. Preis *M* 3,—.

Die Erwerbslosen-Fürsorge in der Fassung vom 26. Januar 1920. Von G. Leppert, Verwalter des Arbeitsamts Ettlingen. Karlsruhe i. B. 1920. G. Braunsche Hofbuchhandlung. Preis *M* 3,50.

Die soziale Sachwerterhaltung auf dem Wege der Versicherung. Von Dr. phil. Hans Heymann, Charlottenburg. Berlin 1920. Verlag von Julius Springer. Preis gebunden *M* 9.—, geheftet *M* 7.—.

Vorwort. — Der Dauerwert der Güter in Theorie und Praxis. — Die Geschäftsversicherung. — Die Hauslebensversicherung. — Schluss. — Anhang. — A: Beispiel zur Hauslebensversicherung. — Anhang. — B: Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Hauslebensversicherung. — Nachtrag. — Literaturübersicht.

Die Volkshochschule. Eine fortlaufende Sammlung gemeinverständlicher, wissenschaftlicher Vorträge und Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. Robert Piloty, Geh. Rat o. ö. Professor an der Universität Würzburg. Band I, Heft 1. Das Volk und seine Diplomaten, wie sie zu einander standen und künftig stehen sollten von Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Professor an der Universität Würzburg. Würzburg 1920. Kabitzsch & Mönnich, Verlagsbuchhandlung. Preis *M* 3.—.

Band I, Heft 2. Die Emser Depesche. Ihre Vorgeschichte und ihre rechtlich politische Bedeutung von Professor Dr. Friedrich Oetker, Würzburg. Würzburg 1920. Kabitzsch & Mönnich, Verlagsbuchhandlung. Preis *M* 4.—.

Vorwort. — Bismarcks Einigungswerk und die französische Politik. — Die spanische Thronkandidatur des Prinzen von Hohenzollern. — Die Emser Depesche und der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges.

Band I, Heft 3. Die Finanzierung des Weltkrieges in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Heinrich Havestadt, Dr. der Staatswissenschaften. Würzburg 1920. Kabitzsch & Mönnich, Verlagsbuchhandlung. Preis *M* 4.—.

Literatur. — Einleitung. — Die Grundlagen der nordamerikanischen Finanzkraft. — Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — Die NewYorker Fondsbörse 1914—1918). — Währungspolitische Massnahmen der nordamerikanischen Regierung. — Eigene Kriegsausgaben und Vorschüsse an die Verbündeten. — Schluss.

Die Zwangswirtschaft und die Durchführung der beschränkten Ablieferungspflicht (System Roesicke) im General-Gouvernement Belgien während der deutschen Besetzung. Von Dr. Rademacher in Merseburg a. S., ehem. Leiter der Abteilung für Ernährungswesen der Zivilverwaltung im General-Gouvernement Belgien. Mit einem Vorwort

von Generaloberst Freiherr von Falkenhausen, 1917/19 General-Gouverneur in Belgien. Berlin 1920. Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen. Preis *M* 1.20.

Das Eisen in Russland. Eisenerzvorkommen, Eisenerzförderung, Eisen- und Stahlerzeugung. Von Dr. Walter Weyrauch. Tagesfragen der Auslandswirtwirtschaft. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt. Heft 12. Leipzig 1920. K. F. Köhler, Verlag. Preis *M* 2,75.

Die Eisenerzvorkommen und die Eisen- und Stahlproduktion Russlands. — Europäisches Russland. — Ural. — Südrussland. — Zentralrussland. — Nordrussland. — Kaukasus. — Asiatisches Russland. — Turkestan. — Der Altai und das Gouvernement Tomsk. — Ostsibirien. — Der ferne Osten. — Die Produktion. — Literaturverzeichnis

Die Entwicklung der sozialen Frage bis zum Weltkriege. Von Dr. Ferdinand Tönnies, o. Professor an der Universität Kiel. Dritte, verbesserte Auflage. Sammlung Göschen. Berlin und Leipzig 1919. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. *M* 1.60 und 50%.

Literaturwesen und ältere Gestalt der sozialen Frage. — Allgemeiner Charakter der Entwicklung. — Die Revolutionen. — Die Entwicklung in Grossbritanien. — Die Entwicklung in Frankreich. — Schlussbetrachtung. — Register.

Sozialistische Monatshefte. Herausgeber Dr. Joseph Bloch. 4. Heft 1920. Alle 14 Tage ein Heft. Berlin W 35, 1920 Verlag der Sozialistischen Monatshefte G. m. b. H. Preis *M* 1,50. Vorzugsausgabe *M* 2,50.

Inhalt des 4. Heftes: Ludwig Quessel, Alte und neue Ostorientierung. — Ernst Hamburger, Die wirtschaftl. Entwicklungstendenzen Frankreichs und die Aufgaben der Arbeiterklasse. — Ezra Pound, Ruf zur Hoffnung. Uebertragen von Marx Hochdorf 183. — Max Schippel, Gossweiler, ein sächsischer Rathenau. — Adolf Behne, Sozialisierung von Kunst und Wissenschaft.

Wechsel- und Scheckkunde. Eine gemeinverständliche Darstellung der Wechselordnung, des Wechselstempel-, Scheckgesetzes usw. an der Hand von Beispielen von Prof. Dr. Georg Obst. 6. veränderte Auflage. Stuttgart 1920. Verlag von Carl Ernst Poeschel. Preis *M* 9.

Der Wechsel. — Die Wechselfähigkeit. — Gezogene Wechsel. — Eigene Wechsel. — Die kaufmännische Anweisung und der Scheck-Diskont-, Inkasso- und Devisenverkehr. — Die Stempelgesetzgebung. — Anhang.

Einführung in die Buchführung. Von Regierungsrat Dr. Georg Obst, ao. Professor an der Universität Breslau. Dritte Anflage. Stuttgart 1920. Carl Ernst Poeschel Verlag. Preis *M* 15.

Vorwort. — Einleitung — Die einfache Buchführung. Die erweiterte einfache Buchführung. — Die doppelte Buchführung. — Arten und Theorien der doppelten Buchführung. — Buchführung und Bilanzen der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften, der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. — Die kammeralistische (Verwaltungs-) Buchführung. — Literatur. — Register.

Gegen Reichsbodengesetz und Reichsnotopfer. Delegiertenversammlung vom 25. November 1919. Schriften des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz (E. V.) Berlin. Herausgegeben vom Verbandsdirektor Kaiserl. Präsident a. D. Dr. R. van der Borght. Heft Nr. 35. Berlin 1920. Verlag des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz (E. V.) Berlin W 8 Taubenstrasse 44—45. Preis *M* 3.

Vorbemerkung. — Bericht über die Delegiertenversammlung vom 25. November 1919. — Schriftliche Zustimmungserklärungen. — Entschliessung betreffend Reichsbodengesetz. — Entschliessung betreffend Reichsnotopfer.

Die neueste Entwicklung des Genossenschaftswesens in Russland. Von Dr. Bruno Hahn. Tagesfragen der Auslandswirtschaft. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt. Heft 11. Leipzig 1920. Verlag von K. F. Koehler. Preis *M* 1,60.

Die wahren Ursachen unserer Wirtschafts- und Finanznot. Von Dr. Oscar Stillich, Dozent an der Humboldt-Hochschule in Berlin. Berlin 1920. Zentralverlag G. m. b. H. Preis *M* 1,20.

Ist die Revolution die Ursache des verlorenen Krieges? — Die Wurzeln des gegenwärtigen Gütermangels. — Die Entstehung des Kriegsreichtums und sein Einfluss auf die Gesamtwirtschaft. — Die Verminderung unserer Leistungsfähigkeit. — Die Veränderungen in der Landwirtschaft und ihre Rückwirkungen auf die Ernährung. — Unser Finanzelend als Folge schlechter Kriegsfinanzierung. — Die Geldentwertung und ihre Ursachen.

Steuerrechtliche Einzelschriften. Herausgegeben von Dr. Alfred Friedmann, Rechtsanwalt am Kammergericht und Dr. Richard Wrzeszinski, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Schrift 1. Die Auslandsdeutschen und das Reichsnotopfer. Von Dr. Richard Wrzeszinski, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Berlin und Leipzig 1920. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. Preis *M* 3.—.

Einleitung. — Die Stellung der Auslandsdeutschen im Gesetzentwurf nach der Regierungsvorlage und der Ausschussberatung. — Die Umgestaltung des Entwurfs zugunsten der Auslandsdeutschen durch die Nationalversammlung. — Die Notopferpflicht der Auslandsdeutschen. — Die Erhebung des Notopfers der Auslandsdeutschen.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Jahrgang 40, Heft 4. Deutschland und Japan. Von Dr. Paul Ostwald, Berlin 1920. Verlag von Leonhard Simion Nf. Preis *M* 2.50. Heft 5. Wiederaufbau und Förderung des deutschen Aussenhandels. Von Dr. Alfred Zimmermann, Legationsrat a. D. Berlin 1920. Verlag von Leonhard Simion Nf. Preis *M* 2.50.

Deutscher Börsen-Kalender und Effekten-Handbuch 1920. Beilage zur Frankfurter Zeitung. Frankfurt a. Main 1920. 57. Jahrgang Selbstverlag der Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H. Preis für Nichtabonnenten *M* 3—.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. 20. Band. 1. Januar 1920. 8. Heft. Berlin. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Preis *M* —.—.

Abhandlungen. — Kaskel, Dr. jur. Professor: Die Sozialversicherung seit der Revolution. — Ulrich: Die allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919. — Lindeboom: Wohnungsfrage, Hypotheken und Privatversicherung. — Kroner, Dr. med. Die Lebensprognose der Kriegsteilnehmer. — Rudolf, Dr. phil: Neue Beiträge zur Versicherung minderwertiger Leben. — Rohde, Dr. phil. Mathematiker: Rücklagen bei der Versicherung mit Prämienrückgewähr. — Zeiler, Reichsgerichtsrat: Wirtschaftsaufstieg und Rentenniedergang. — Thorsen, (Kopenhagen): Seeversicherung und Seeraub im 16. Jahrhundert.

Peter Voss, der Millionendieb. Roman von Ewald Gerhard Seeliger. Berlin 1920. Verlag Ullstein & Co. Preis *M* 4.—.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil G. Friedmann-Charlottenburg.

Verantwortlich für die Rubrik „Aus der Geschäftswelt" und für den Inseratenteil Röse Louis, Neukölln
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin W 57, Bülowstrasse 66.